

**Amt der Wiener Landesregierung**

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82312
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 807/03

Wien, 18. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 040010/7-Pr.4/03

An das

Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Auch wenn die neu formulierten Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Privatisierung bzw. der Abwicklung des Beteiligungsmanagements als begrüßenswerte Leitziele ausdrücklich die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und das öffentliche Interesse an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort anführen, ist im Gegensatz dazu eine per Gesetz dekretierte Privatisierung von Staatseigentum (hier: bis Ende der Legislaturperiode 2006) unter

Berücksichtigung der derzeit schlechten weltwirtschaftlichen (Kapitalmarkt-)Situation einer hohen Wertsteigerung der Unternehmen, der Standortsicherung und der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze keineswegs förderlich.

Es ist relativ leicht ersichtlich, dass im Vordergrund dieses Gesetzentwurfs die Verstärkung der Eigentümerinteressen des Bundes im Sinne der bereits medial breit diskutierten Geldbeschaffung für den Bund steht.

Die Privatisierungsvorhaben der Bundesregierung werden daher nach wie vor auf Grund der damit verbundenen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen negativen Folgen abgelehnt.

Insbesondere § 14 Abs. 7 des Gesetzentwurfes, der vorsieht, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der ÖIAG die Bildung von freien Gewinnrücklagen ohne Genehmigung durch die vom Bundesministerium für Finanzen nominierte Hauptversammlung unzulässig ist, derogiert teilweise dem Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965 in der geltenden Fassung, das vorsieht, dass der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten hat, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

Diese Bestimmung beraubt somit den Vorstand der ÖIAG dieser ihm aus dem Aktiengesetz 1965 zukommenden Zuständigkeit, erscheint mangels Sachgerechtigkeit verfassungsrechtlich bedenklich und ist daher entschieden abzulehnen.

Der zur Begutachtung vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem Sonder-Aktiengesellschaftsrecht des Bundes erlassen werden soll, wird daher auf Grund des Hintergrundes der offensichtlichen Anlassgesetzgebung zur Umleitung von Finanzmitteln von der ÖIAG in den Bundeshaushalt abgelehnt.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Wolfgang Jankowitsch

Mag. Karl Pauer
Senatsrat